

Satzung des Vereins

" JUNIOR CLASSIC ORCHESTER "

vom 17.02.1994 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23.03.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Junior Classic Orchester“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er beim Namen den Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.¹⁾
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Finanzierung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege klassischer Instrumentalmusik. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Ausbildung junger Instrumentalisten, durch gemeinsame Probenarbeit und konzertante Aufführungen.
2. Der Verein wird finanziert durch
 - a) Beiträge der Vereinsmitglieder
 - b) Spenden
 - c) Behördliche Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jeunesses Musicales Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft, Entstehung, Beendigung

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Neben volljährigen Personen können auch Minderjährige Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitglieder haben jährlich einen Vereinsbeitrag zu leisten. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt, welcher mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,

- c) Streichung von der Mitgliederliste, über welche der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes entscheidet, sofern dieses die Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht erfüllt hat.
- d) Ausschluss aus dem Verein, über welchen der Vorstand entscheidet, sofern das Mitglied gröblich gegen Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied nach Anhörung durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Binnen eines Monats nach Zugang dieses Briefes kann das Mitglied schriftlich dem Vorstand gegenüber die Mitgliederversammlung anrufen. Ist dies rechtzeitig geschehen, hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden: sie kann ihn bestätigen oder aufheben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Orchester

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem künstlerischen Leiter des Orchesters
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann das Amt des Schriftführers und des Schatzmeisters einer Person des Gesamtvorstandes zuweisen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Leiter des Orchesters vertreten. Jeder der Genannten vertritt den Verein einzeln; er ist der Vorstand nach § 26 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener oder, sofern beschlossen, in geheimer Wahl gewählt.

Die Amtsdauer der Gewählten beginnt jeweils mit der Annahme der Wahl, sie endet spätestens am Tag der folgenden Neuwahl. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu berufen.

4. Der Vereinsvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Vorstandssitzungen können an einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsort oder virtuell stattfinden.
5. Insbesondere führt der Vorstand die Mitgliederliste, bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt deren Tagesordnung auf, leitet sie durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, führt ihre Beschlüsse aus, verfügt über die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und steht den Mitgliedern für Auskünfte über seine Geschäftsführung zur Verfügung.

§ 6

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben wenigstens einmal im Geschäftsjahr die Vereinskasse auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zusätzlich hat der Vorstand auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Schrift- oder Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen können im Ermessen des Vorstands an einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsort oder virtuell stattfinden.
2. Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform Anträge einbringen. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung genommen.
3. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme von deren Berichten,
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung des Vereins und die nähere Bestimmung über den Anfall des Vereinsvermögens,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - f) Empfehlungen an den Vorstand für die Führung der Vereinsangelegenheiten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist abweichend von Satz 1 die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
Für Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter sowie ein Protokollführer aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstige Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt für Wahlen in Bezug auf das Wahlverfahren und die Ergebnisse.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 17. Februar 1994 in Neutraubling angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Neutraubling, den 17.2.94

*) Anmerkung zu 8: § 5, 6 und 7 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 24.03.2021, § 2 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23.03.2023

l) Anmerkung zu § 1. Abs. 2 in der Fassung vom 18.02.1999